

Fünfzehnjähriges Mädchen zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen

Unter dem Titel "Nur Familien eröffnen Perspektiven" veröffentlichten die [Erlanger Nachrichten](#) einen Tag vor dem vergangenen Weihnachtsfest ein Foto der achtköpfigen Familie Busekros - glücklich vereint vor dem Adventskranz. Am ersten Februar dieses Jahres wurde die älteste Tochter der Busekros gewaltsam aus der Familie herausgenommen: Zwangseinweisung in das Klinikum Nürnberg Nord, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, und Entzug der elterlichen Sorge heißt es im richterlichen Beschluss.

Im Sommer 2005 hatte die heute 15-jährige Melissa die Versetzung in die achte Klasse des Erlanger Christian-Ernst-Gymnasiums wegen ungenügender Leistungen in Latein und Mathematik nicht geschafft - in der Klasse war es sehr laut, auch durch Stundenausfälle konnte die Schülerin nicht optimal gefördert werden, mit dem Sitzenbleiben wäre sie nach Angaben der Mutter in eine noch problematischere Klasse gekommen. Ein Wiederholungsjahr hätte für die ansonsten gute Schülerin viel verlorene Zeit bedeutet, daher wurde Melissa fortan zu Hause individuell unterrichtet und spezifisch gefördert. Nur am Musikunterricht und im Chor ihrer Schule nahm Melissa auf eigenen Wunsch weiterhin teil. Das Gymnasium und das Schulamt aber spielten nicht mit, Melissa wurde zwangsabgemeldet und der zuständigen Hauptschule zugeteilt.

Infolgedessen unterrichteten die Eltern Busekros ihre Tochter weiterhin zu Hause. Alle anderen schulpflichtigen Kinder der Busekros gehen übrigens zur Schule. Mit Ablauf des Schuljahres 2005/2006 endete die Vollzeitschulpflicht für Melissa. Dennoch wendete sich das Jugendamt der Stadt Erlangen noch im August 2006 an das zuständige Familiengericht, das eine Anhörung der Eltern und ihrer ältesten Tochter veranlasste. Zu dieser Anhörung war nur der Vater erschienen. Die Tochter befand sich zeitweise im Ausland. Doch die Behörden ließen nicht locker und wollten minutiös wissen, wann sich Melissa wo aufhielt, wobei es auch zu einem unangemeldeten Besuch der Familienrichterin bei den Busekros kam.

Familie Busekros ist eine bekannte und bei den Nachbarn beliebte Familie. Ihre Bereitschaft zu einem Fototermin im häuslichen Umfeld für den Artikel der Erlanger Nachrichten zeigt, daß sie nichts zu verbergen haben. Doch das reichte den Behörden nicht. Am Dienstag, den 30. Januar 2007, frühmorgens, wurden Mutter und Kinder - der Vater war schon zur Arbeit - von Vertretern des Jugendamtes Erlangen und Polizeibeamten überrascht, die eine sofortige Herausgabe von Melissa forderten. Im Beschluss des Amtsgerichtes Erlangen (AZ: 006 F 01004/06) vom 29. Januar 2007 heißt es wörtlich: "Das zuständige Jugendamt wird beauftragt und ermächtigt, das Kind notfalls durch Gewaltanwendung zur Anhörung zuzuführen und sich hierzu der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane zu bedienen."

Melissa wurde in die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg verbracht und dort in Anwesenheit des Sachverständigen Herrn Dr. Schanda einer Anhörung unterzogen. Im Anschluss an diese Anhörung, etwa dreieinhalb Stunden nach ihrer gewaltsamen Verbringung ins Klinikum Nürnberg, wurde Melissa wieder zurück in ihr Elternhaus gefahren. Den erleichterten Eltern und den fünf jüngeren Geschwistern, die zuvor nicht gewußt hatten, ob und wann sie ihre Tochter bzw. Schwester wiedersehen würden, sowie Melissa selbst sollte der nächstgrößere Schock aber noch bevorstehen.

Am Nachmittag des 1. Februar rückten die Familienrichterin, Vertreter des Jugendamtes Erlangen sowie fünfzehn Polizisten bei den Busekros an, um Melissa erneut in die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg zu verbringen. Der richterliche Beschluss, mit dem diese Maßnahme gestützt wurde, enthält nach Auskunft des Vaters, Hubert Busekros, auch den sofortigen Entzug der elterlichen Sorge. Mit einer etwa einjährigen Entwicklungsverzögerung und dem Bestehen einer Schulphobie wird dieses Vorgehen gegen eine Fünfzehnjährige, das diese noch dazu völlig unerwartet traf, begründet. Wann die Eltern und Geschwister wieder ein Lebenszeichen von Melissa erhalten werden, ist ungewiss, da das offizielle Vorgehen bei Diagnose "Schulphobie" darin besteht, den Kontakt zu den nächsten Bezugspersonen, die als vereinnahmend betrachtet werden, fürs erste völlig zu unterbinden.

"Nur Familien eröffnen Perspektiven" lautete der Titel des Artikels, der das Familienfoto der Busekros zeigte: eine glücklich lächelnde Erstgeborene im Kreise ihrer Lieben - ob sie das Lächeln nun verlernen wird? Was wird dieser

Jugendlichen, einem sensiblen und musikalisch veranlagten Mädchen, angetan, nur weil die zuständigen Behördenvertreter ein Exempel statuieren mußten? Die Traumatisierung des bislang unauffälligen und beliebten jungen Mädchens wird bewußt in Kauf genommen, um die deutsche Schulbesuchspflicht, in diesem Fall sogar nur noch die Teilzeitschulpflicht, mit allen Mitteln und ohne Hinterfragung durchzusetzen.

Würde Melissa in Österreich, Tschechien, Frankreich oder Belgien leben, wären vermutlich alle Beteiligten - die Schülerin, die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte der zuständigen Behörden - froh darüber, daß für ihre besonderen Lernbedürfnisse ein optimaler, da individueller Bildungsweg beschritten wird. Denn in diesen Ländern ist, wie übrigens fast überall auf der Welt, der häusliche Unterricht eine anerkannte Alternative zum Schulbesuch, wodurch insbesondere Schülern mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen große Vorteile entstehen. Viele der deutschen "Sitzenbleiber" würden in diesen Ländern, hätten sie so engagierte Eltern wie Melissa, vermutlich vorzeitig einen Abschluss in der Tasche haben. Melissa dagegen wird psychiatrisiert: ein deutsches Schüler-Schicksal.

Das Netzwerk Bildungsfreiheit verurteilt das rücksichtslose und in der Sache völlig unangemessene und falsche Verhalten der zuständigen Behörden und fordert die Verantwortlichen auf, Melissa Busekros unverzüglich in die Freiheit und zu ihrer Familie zurückkehren zu lassen. Darüber hinaus fordert das Netzwerk Bildungsfreiheit alle Politiker und Inhaber politischer Ämter auf, nicht nur in Erlangen sondern in ganz Deutschland dafür Sorge zu tragen - nötigenfalls auch durch personelle Konsequenzen -, daß solche Menschenrechtsverletzungen und Akte staatlicher Willkür in Zukunft sicher unterbleiben.

-----Diese Presseerklärung wurde herausgeben vom [Netzwerk Bildungsfreiheit e.V.](#) Nürnberg, das sich bundesweit für eine Aufhebung des strikten deutschen Schulzwanges einsetzt und für eine Liberalisierung des Bildungswesens eintritt.



Chronologie

Sommer 2004 ab Herbst 2004	Klassenziel 7 verfehlt selektiv am Unterricht teilgenommen, subsidiärer Bildungsansatz von Amts wegen an der örtlichen Hauptschule angemeldet
bis Sommer 2006	subsidiärer Bildungsansatz zur Vorbereitung aufs Abitur die Vollzeitschulpflicht ist erfüllt
Herbst 2006	eine ehemalige Lehrerin von M. wendet sich in einer Weise an die Behörden, dass die folgende Lawine losgeht:
20.11.2006	Eltern und M. werden zu einem Gespräch ins JA geladen der Vater erklärt, dass er keine Auskunft über M. geben wird
27.11.2006 Weihnachten 2006 zeigt	Besuch der Richterin in der Familie - unangemeldet Artikel Erlanger Nachrichten mit Foto, das Melissa im Kreise ihrer Fam. zeigt „Nur Familien eröffnen Perspektiven“
29.01.2007 30.01.2007	Richterlicher Beschluss , M. zur Anhörung in die JKP abzuholen polizeiliche Abholung ins Klinikum Gedächtnis-Protokoll M
DO 01.02.2007	Gespräch mit Dr. Schanda, ca. 2-stündig, Gutachten Richterlicher Beschluss Sorgerecht Richterlicher Beschluss „nicht außerhalb der Grenzen“ polizeiliche Abholung M. wird tägl. 1 Std. von Familienangehörigen besucht
FR 09.02.07	Verfahrenspflegerin spricht mit Dr. Schanda mit M
MO 12.02.07	Bericht datiert SO 11.02.07 JA besucht M. vormittags Richterin besucht M. direkt nach dem Mittagessen Vermerk vom 13.02.07 MO-abends wird den Eltern mitgeteilt, dass sie M. nicht mehr in der KJP besuchen brauchen, da sie verlegt sei; 5 Tage lang wissen die Eltern nicht, wohin M. gebracht worden war und haben keinen Kontakt
DO 15.02.07 FR 16.02.07	erst am 4. Tag nach dem Besuch M. im KJP verfasst das JA seinen Bericht Anhörung bei Gericht und Beschluss die Eltern erfahren, M. sei in Würzburg
SA 17.02.07	Eltern fahren 110 km nach Würzburg, doch keine Spur von Melissa (?) abends ruft M. an und
SO 18.02.07 MO 19.02.07	Eltern suchen den Ort, wo sie sein könnte Vater besucht M. bei der Clearingstelle in Würzburg (?) Melissa kann während dieser Woche unter Aufsicht mit ihrer Familie telefonieren
FR 23.02.07	23. Tag !!! - dreieinhalb Wochen !



AMTSGERICHT ERLANGEN

91052 Erlangen, 29. Januar 2007

006 F 01004/06

In Sachen

Melissa Busekros, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen,
geb. am 23.04.1991, gesetzlich vertreten durch Busekros Hu-
bert und Gudrun, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen

- Betroffene -

weitere Beteiligte:

Jugendamt:

Stadt Erlangen, Stadtjugendamt, Rathausplatz 1, 91052
Erlangen

Mutter:

Gudrun Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

Vater:

Hubert Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch die unterzeichnende Richterin folgender

Beschluss

1. Termin zur mündlichen Anhörung der Jugendlichen Melis-
sa Busekros, geb. am 23.04.1991, wird bestimmt auf:

Dienstag , den 30.01.2007, nach Auffinden der Jugend-
lichen

in den Räumen der KJP in Nürnberg, Nordklinikum

Das persönliche Erscheinen von Melissa wird ange-
ordnet.

2. Die Eltern Hubert und Gudrun Busekros bzw. Dritte, in
deren Obhut sich Melissa befindet, werden verpflich-
tet, Melissa zum Zwecke der Durchführung der Anhörung
an das zuständige Stadtjugendamt Erlangen bzw. das in
Amtshilfe tätig werdende Jugendamt des Bezirks Kalle-

...

tal herauszugeben.

3. Das zuständige Jugendamt wird beauftragt und ermächtigt, das Kind notfalls durch Gewaltanwendung zur Anhörung zuzuführen und sich hierzu der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane zu bedienen.
4. Zur Anhörung wird als Sachverständiger Herr Dr. Schanda aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg hinzugezogen.

Gründe

Die Anordnung gründet sich auf § 50 b Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 1666 BGB.

Melissa Busekros ist die am 23.04.1991 geborene Tochter der Eltern Gudrun und Hubert Busekros, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Sie hat 5 jüngere Geschwister. Melissa wurde zum 28.02.2005 durch die Schulleitung des Christian-Ernst-Gymnasiums in Erlangen von Amts wegen vom Schulbesuch abgemeldet, nachdem sie seit September 2004 die Schule nur noch sehr selektiv besuchte, nachdem sie das Klassenziel der 7. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2003/2004 nicht erreicht hatte und erneut in die Jahrgangsstufe 7 eingeteilt worden war. Die Rechtmäßigkeit der Schulabmeldung wurde durch Beschluss des Bayerischen VGH vom 16.12.2005 rechtskräftig festgestellt und Melissa wurde am gleichen Tag an der zuständigen Sprengelschule, der Hermann-Hedenus-Hauptschule angemeldet, nachdem die 9-jährige Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 Abs. 3 BayEUG noch nicht abgelaufen war. Am 02.02.2006 wurde versucht, Melissa mit Hilfe der Polizei zwangsweise zur Schule zu bringen, nachdem der Schulzwang mit Bescheid vom 30.01.2006 durch das Rechtsamt der Stadt Erlangen angeordnet worden war. Melissa konnte nicht angetroffen werden, die Eltern erklärten, sie halte sich im englischsprachigen Ausland auf, ohne den genauen Aufenthaltsort zu benennen. Zwischenzeitlich ist gegen die Anordnung des Schulzwanges ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach anhängig. Mit Schreiben vom 07.08.2006 wurde das Familiengericht durch das Jugendamt der Stadt Erlangen vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Vollzeitschulpflicht Melissas endete zwischenzeitlich mit Ablauf des Schuljahres 2005/2006 im Sommer 2006. Für Melissa besteht derzeit die Berufsschulpflicht fort.

Das Gericht hat Termin zur Anhörung der Eltern und Melissas bestimmt. Die Ladung Melissas kam mit dem handschriftlichen Vermerk zurück "Empfänger abwesend". Zum Anhörungstermin erschien lediglich der Vater und erklärte, von seiner Ehefrau bevollmächtigt zu sein auch in deren Namen zu handeln

....

und legte eine entsprechende Vollmacht vor. Der Vater wurde im Termin darauf hingewiesen, dass das Gericht beim vorliegenden Sachverhalt, Verletzung der Schulpflicht, verpflichtet ist zu prüfen, ob eine Gefährdung Melissas besteht, nachdem Melissa der Schulpflicht nicht nachkommt. Insbesondere sei es notwendig zu wissen, wo Melissa sich aufhalte und ob sie beschult werde und wenn ja in welcher Form bzw. wie die Eltern gewährleisten, dass Melissa eine Ausbildung erhält.

Der Vater hatte zu den Akten Fax mit Datum 04.08.2006 und 30.09.2006 gereicht, aus dem sich die Anschrift Melissas bei einer Familie "A. Faltas" in Sydney, Australien, ergab. Anlässlich des Gerichtstermins erklärte der Vater, dem Staat stehe kein Recht zur Prüfung zu. Seine Tochter werde bei seinem Freund zu Hause unterrichtet. Er empfinde die Vorladung zum Gerichtstermin als Eingriff und Zwang in seine Familie und halte sie für völlig unbegründet. Gleichzeitig drohte er, mit jedem Schritt, der gegen die Familie unternommen würde, werde er die Kinder weiter dem Staat entziehen. Auf Nachfragen des Gerichts, ob diese Äußerung so zu verstehen sei, dass sich die Familie mit Umzugsgedanken trage, bejahte er. Er bestätigte auf weiteres Nachfragen, dass sich die Ehefrau und die Kinder nicht mehr in der Wohnung in Erlangen aufhalten würden. Ihm wurde nochmals Gelegenheit gegeben, mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Jugendamtes einen Gesprächstermin zu vereinbaren. In der Folgezeit übergab er umfangreiche Ausführungen zum Themenkreis Hausunterricht und dessen grundrechtliche Relevanz. Das zuständige Jugendamt nahm am 28.11.2006 erneut Stellung. Zwischenzeitlich hatte am 20.11.2006 ein Gespräch mit dem Vater in den Räumen des Jugendamtes stattgefunden. In diesem erklärte er, ein Umzug der gesamten Familie ins Ausland sei geplant, weitergehende Angaben über den Aufenthaltsort von Melissa, die Art der Beschulung etc. wurden nicht gemacht. Er machte deutlich, dass er und seine Ehefrau dies selbst entscheiden wollen.

Am 27.11.2006 fand ein unangemeldeter Hausbesuch durch die zuständige Richterin in der Wohnung der Familie statt, in der die Mutter, Frau Gudrun Busekros, angetroffen werden konnte. Die Mutter erklärte, dass auch sie nicht sagen möchte, wo Melissa sich aufhalte, versicherte jedoch, dass es ihrer Tochter gut gehen würde. Sie sei bei Freunden und es finde Hausunterricht statt. Auch die Mutter bejaht Auswanderungsgedanken. Während des Hausbesuchs fand ein Telefonat des Vaters mit der Mutter statt, in dem sie ihm erzählte, dass die zuständige Richterin zum Hausbesuch gekommen sei, was dazu führte, dass während des gesamten Gesprächs mit der Mutter im Hintergrund das Telefon läutete. Die Mutter ging erneut an den Apparat, an dessen Ende wiederum erkennbar der Vater war. Danach klingelte das Telefon weiter. Die Mutter äußerte den Wunsch, dass Melissa wieder im Familienverband lebe.

Zwischenzeitlich ist der internationale Sozialdienst dabei abzuklären, ob Melissa sich tatsächlich an der genannten

Adresse in Australien aufhält oder aufhielt. Die Ermittlungen dauern noch an. Weitere Ermittlungsaufträge an das Stadtjugendamt Erlangen zur Nachforschung, ob nicht doch ein Aufenthalt Melissas in Deutschland vorliege, verliefen ins Leere. Weitere Erkenntnisse ergaben sich nicht.

Am 23.12.2006 fand sich in der Ausgabe der Erlanger Nachrichten im Lokalteil ein Bild der Familie Busekros mit 6 Kindern, auf dem offensichtlich das gesuchte Kind Melissa zu sehen ist.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus den Vorfällen in der Vergangenheit. Die Eltern haben trotz bestehender Vollzeitschulpflicht ihre Tochter nicht in die Schule gelassen, eine Befreiung von der Schulpflicht lag nicht vor, eine Klärung ob und wie Melissa anderweitig unterrichtet wurde, verweigerten die Eltern. Das Abhalten des Kindes vom Besuch der Schule, insbesondere bei beharrlicher Weigerung der Eltern, das Kind in die Schule zu schicken, reicht aus, um hinreichend konkret die begründete Besorgnis zu begründen, dass bei Nichteingreifen des Gerichts eine Kindeswohlgefährdung droht und Maßnahmen nach § 1666 BGB im Raum stehen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge. Die Eltern sind nach § 1666 in Verbindung mit § 1631 a S. 2 BGB verpflichtet, in Fragen der Ausbildung auf Eignung und Neigungen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Übergehen die Eltern diese in Schul- oder sonstigen Ausbildungsfragen, hat das Gericht die Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen. Insbesondere dauert die Pflicht der Eltern, für eine im Sinne von § 1631 a BGB begabungsgemäße angemessene Schul- und Ausbildung zu sorgen, bis zur Volljährigkeit des Kindes an.

Zur Sachverhaltsaufklärung ist es für das Gericht dringend erforderlich, das Kind Melissa persönlich anzuhören. Insbesondere ist die Pflicht zur persönlichen Anhörung in § 50 b Abs. 2 FGG ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, nachdem Melissa das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat. Melissa ist, wie eine Überprüfung ergeben hat, nach wie vor bei den Eltern gemeldet. Trotzdem konnte ihr eine Ladung nicht zugestellt werden, sie wurde offensichtlich von den Eltern mit dem Vermerk der Abwesenheit der Tochter zurückgegeben. Die Eltern verweigern jegliche Auskunft über den Aufenthalt der Tochter und verweisen auf Faxe, die einen angeblichen Aufenthalt der Tochter in Australien belegen sollen, die im Verwaltungsgerichtsverfahren vorgelegt wurden. Aufgrund der jüngsten Ereignisse, insbesondere des Berichts in den Erlanger Nachrichten vom 23.12.2006 besteht begründeter Verdacht, dass sich Melissa nicht mehr in Australien, sondern wieder im häuslichen Umfeld der Eltern aufhält, insbesondere hat der durch das Gericht vorgenommene Hausbesuch in der Familie ergeben, dass die Angaben des Vaters im gerichtlichen Anhörungstermin falsch waren. Die Familie hält sich nach wie vor in Erlangen auf und die Wohnung hinterließ nicht den Eindruck, dass die Familie gerade beim Auszug ist bzw. sich mit Umzugs- oder Auswanderungsgedanken tragen

würde.

Darüber hinaus konnte zwischenzeitlich ermittelt werden, dass sowohl Melissa, als auch die Eltern mit Zweitwohnsitz in 32689 Kalletal, Feldstr. 8, seit 01.03.2001 gemeldet waren, Melissa wurde jedoch Ende 2005 abgemeldet. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Eltern Melissa an dieser Adresse versteckt halten.

Nachdem die Eltern dem Gericht jegliche Berechtigung absprechen, den Sachverhalt weiter aufzuklären bzw. das Kind anzuhören, verspricht im vorliegenden Fall die Androhung bzw. Verhängung von Zwangsgeldern keinerlei Aussicht auf Erfolg. Dem Gericht bleibt als letztes Mittel nur, die Anordnung unmittelbarer Gewaltanwendung nach § 33 Abs. 2 FGG und die unterstützende Heranziehung des zuständigen Jugendamtes und dessen Ermächtigung, polizeiliche Vollzugsorgane zur Durchführung hinzu zu ziehen. Desweiteren war anzuordnen, dass die Eltern verpflichtet sind, Melissa zur Durchführung der Anhörung zu übergeben und herauszugeben. Die Durchsuchung der Wohnung ist von der Wegnahmeordnung gedeckt, so dass es einer besonderen Durchsuchungsanordnung nicht bedarf.

Durch ihr Verhalten machen es die Eltern dem Gericht unmöglich, die dringend gebotene Anhörung Melissas durch weniger einschneidende Maßnahme sicherzustellen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt.

Zur Anhörung wird ein Sachverständiger hinzugezogen werden, um abzuklären, ob es erforderlich ist, in das Sorgerecht der Eltern einzugreifen und eine Gefährdung des Kindeswohls tatsächlich vorliegt.

Zur Durchführung der Vorführanordnung wird gebeten, unmittelbar nach Ergreifen Melissas telefonisch Kontakt mit Herrn Dr. Schanda aufzunehmen, damit er sich zum Anhörungstermin einfinden kann und das zuständige Gericht zu informieren.

Eine vorherige Bekanntmachung dieser Anordnung an die Herausgabepflichtigen hat zu unterbleiben. Bei Vollzug ist die gerichtliche Verfügung den von der Amtshandlung Betroffenen vorzuzeigen und auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung auszuhändigen.

Frank-Dauphin
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Erlangen, 29. Januar 2007



Oener,
Urkundsbeamtin

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Oener', is written over the printed name.

Kinder- u. Jugendpsychiatrische Gutachten zum Vollzug des SGB VIII gemäß § 35 a, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 für Busekros Melissa. *23.04.1991, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen, die am 30.01.2007 in unserer Klinik vorgestellt worden war.

I. BEFUND: (nach dem internationalen Klassifikationsdiagnosesystem ICD 10 der WHO)

Vorstellungsanlass:

Melissa B. war zum 28.02.2005 durch die Schulleitung des Christian-Ernst-Gymnasiums in Erlangen von Amts wegen vom Schulbesuch abgemeldet worden, da sie seit **September 2004 (J)** die Schule nur noch sehr selektiv besuchte, nachdem sie das Klassenziel der 7. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2003/2004 nicht erreicht hatte und in die 7. Jahrgangsstufe zurückversetzt worden war.

Selbst nach der Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Schulabmeldung durch den Bayerischen VGH vom 18.12.2005 und nach Zuordnung zur zuständigen Sprengelschule weigerte sich M. die Schule zu besuchen. Der Vater von Melissa und Melissa selbst sahen sich als die Opfer von Missverständnissen und Verleumdungen durch die Schule und das Jugendamt. M. berichtete, dass es ihr in der Schule "sehr schlecht gegangen" sei und sie habe die Schulsituation nicht ausgehalten.

Sie berichtete weiter, dass sie sich eine Vielzahl von schulischen Aktivitäten organisiert habe, aber keine Details preisgeben wolle. Die Mutter berichtete in einem Telefongespräch, dass sie mit der Schulsituation unzufrieden gewesen war. Sie hatte in der 7. Klasse zwar versucht den Unterrichtsstoff nachzubereiten, war aber mit der Fülle des Stoffes überfordert.

Der Vater berichtete in einem Telefonat am Nachmittag des 30.01.2006, dass er sicher sei, dass M. im Sommer 2008 mit Ihrem Studium beginnen würde, da sie sämtlichen Stoff nachgelernt habe. Er selbst lehnt eine reguläre Beschulung weiterhin ab. Der Vater berichtet weiter, dass er die Wiederaufnahme von M. in ihrer alten Klasse am CEG verlangen würde. Der Vater sieht sich als Opfer von staatlicher Willkür und wird sich gegen eine reguläre Beschulung von M. wehren. Eine Beschulung in der an die KJP Erlangen angegliederte Schule für Kranke könne er sich nur sehr schwer vorstellen. Über die seelische Befindlichkeit von M. kann der Vater sich nicht äußern und sieht keinerlei Gefährdung der seelischen Entwicklung.

Psychopathologischer Befund:

Im Erstkontakt war M. wach, orientiert, ruhig, etwas eingeschüchtert. M. gibt sich affektiv unbeteiligt, der Antrieb und die Psychomotorik waren unauffällig. Denken und Wahrnehmung sind nicht grob gestört. M. wirkt im Kontakt aber unnahbar, beschwichtigend, ihre Kooperationsbereitschaft erschien nicht echt. Die Stimmung war depressiv ausgelenkt, die affektive Schwingungsfähigkeit war deutlich reduziert. Insgesamt wirkte M. sehr unglücklich, wie in einer Sackgasse.

Dass Melissa selbst nach der unter Gewaltandrohung erfolgten, zwangsweisen Verbringung in die Psychiatrie noch wach, ruhig und affektiv unbeteiligt wirkte, spricht eher für ihren gefestigten Persönlichkeit. Die depressive und unnahbare Stimmung dürfte nach dem traumatisierenden Polizeieinsatz wohl mehr als verständlich erscheinen. In der Tat musste sie unglücklich und wie in einer Sackgasse wirken. Sie konnte ja tatsächlich nicht mehr heraus aus ihrem Gefängnis, sondern wurde gegen ihren Willen von selbtherrlichen "Medizinern" gefangen gehalten und für krank erklärt. Weil Melissa selbst anderer Meinung war, erklärte man sie prompt für behandlungsuneinsichtig. (siehe unten)

1. KLINISCH PSYCHIATRISCHES SYNDROM:

1. Zusammenfassend zeigt der aktuelle klinisch-psychiatrische Befund, dass bei M. eine emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters vorliegt, die mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik verbunden ist (ICD-10: F92.0).

2. UMSCHRIEBENE ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN SCHULISCHER FERTIGKEITEN:

Keine Testung durchgeführt.

3. ANGABEN ZUM INTELLIGENZNIVEAU:

Keine Testung durchgeführt, nach erster Einschätzung: Normvariante der durchschnittlichen Intelligenz.

4. KÖRPERLICHE SYMPTOMATIK:

Keine

5. AKTUELLE ABNORME PSYCHOSOZIALE UMSTÄNDE:

Abnorme Erziehungsbedingungen

Worin sollen diese bestehen? Begründung, nähere Beweise ? Dazu wird nichts näheres ausgeführt

6. GLOBALBEURTEILUNG PSYCHOSOZIALER ANPASSUNG:

Ernsthafte und durchgängige soziale Beeinträchtigung in den Bereich der schulischen Anpassung und schulische Interessen, der Freizeitbeschäftigung und der Bewältigung von sozialen Situationen.

II. STELLUNGNAHME:

Während des Gesprächs war es gelungen, Melissa mit Ihrer Situation zu konfrontieren.

Aufgrund der massiven Schulverweigerung, der emotionalen Störung und der bisher nur unzureichenden Kooperationsbereitschaft der Eltern ist eine basale Neuorientierung in einer heilpädagogischen Einrichtung/ Wohngruppe dringend notwendig um eine Gefährdung der weiteren Entwicklung zu vermeiden.

Durch intensive Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen (kleine Gruppengröße und intensiv-betreutes Schulangebot) könnte es M. in diesem Rahmen gelingen die Schule abzuschließen, da sie aufgrund der Schwere der Störung und der beschriebenen Selbstwertproblematik schnell ausgegrenzt werden würde. Eine günstige weitere Entwicklung ist möglich.

Es stellt sich die Frage: Wie kann ich Förderung dringend empfehlen, wenn ich nicht getestet habe, wo Lücken sind. Womit belegt der Gutachter denn ohne Testung seine Behauptung, daß M. überhaupt den Abschluß schaffen könnte?

Melissa Busekros wurde von uns begutachtet. Bei ihr liegt eine emotionale Störung des Kindesalters, eine massive Schulphobie und ein oppositionelles Verweigerungssyndrom vor. Melissa ist krankheits- und behandlungsuneinsichtig und sieht sich als gesund und ihr Verhalten als völlig normal an. M. braucht dringend Hilfe, die ggf in einem geschlossenen Rahmen angesiedelt sein kann und der anschließenden heilpädagogischen Behandlung mit der Sicherstellung der Beschulung.

Da es den Eltern nicht weiterhin nicht möglich ist, die Gefährdung der Tochter richtig einzuschätzen und notwendige Entscheidungen über die weitere Entwicklung der Tochter oder die Art und Dauer Behandlung und der Beschulung zu treffen, sollten das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und die Vertretung bei Ämtern und Behörden beim Jugendamt der Stadt Erlangen liegen.

Seit wann bestimmt denn gleich der untersuchende Arzt welche Maßnahmen für das Kind getroffen werden sollen? Eine derartige Schlußfolgerung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist eine eindeutige Kompetenzüberschreitung, die dem Arzt nicht zusteht. Vielmehr wird hier der Verdacht eines Gefälligkeitsgutachtens laut, wo gleich im vorausseilenden Gehorsam dem Familiengericht die zu treffenden Maßnahmen mundgerecht serviert werden.

Aufgrund der erhobenen Befunde muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gefährdet ist und auch die Voraussetzungen zur stationären Unterbringung einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung gegeben sind. Aufgrund der Schwere der Symptomatik kann die Bereitstellung stabiler und verlässlicher Kontakte zu Gleichaltrigen und erwachsenen Betreuern sowie der Ausbau von Melissa's sehr eingeschränkter seelischer Belastbarkeit nur in solchen Einrichtungen gesichert werden.

M. ist nicht in der Lage, ein von ihr gewünschtes, selbstbestimmtes und selbst strukturiertes Leben zu führen. Die notwendige Maßnahme ist zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung ihrer weiteren gesundheitlichen und seelischen Entwicklung notwendig und kann nur in einem heilpädagogischen Rahmen durchgeführt werden, da die bisherige Erfahrung zeigt, dass sie sich anderen Maßnahmen entziehen würde. M. braucht zudem eine fachkompetente kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung und Betreuung, die im ambulanten Rahmen durchgeführt werden kann.

Hier werden ambulante Maßnahmen vorgeschlagen, weiter oben dringend eine stationäre Behandlung empfohlen. Die Widersprüche sind offenkundig.

Aufgrund der festgestellten klinisch-psychiatrischen Störungen, weicht Melissa Busekros in ihrer seelischen

Gesundheit bereits seit mindestens einem Jahr von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. M. hat erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß (SGB VIII) §35a, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1, denn ohne künftige fachkompetente therapeutische Hilfe besteht die Gefahr, dass ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.

Prof. Dr. J.W. Dr. S.S.

Chefarzt Oberarzt

Kommentar zum Gutachten

Das Gutachten finde ich sehr schwach, sowohl hinsichtlich der Anamneseerhebung als auch hinsichtlich der Befunderhebung. Bei der Anamneseerhebung wurden das Verhalten und die subjektive Befindlichkeit des Kindes im Hinblick auf eine „Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung (F92.0)“ kaum exploriert. Auch der Psychopathologische Befund ist für ein Gutachten viel zu dürftig und kaum differenziert. Zusatzbefunde (Beschwerdechecklisten, Persönlichkeitsinventare oder computergestützte Leistungsdiagnostik) fehlen völlig. Eine „Störung des Kindesalters, massive Schulphobie und ein oppositionelles Verweigerungssyndrom“ mit „starker Selbstwertproblematik“ (an anderer Stelle: „Emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters, die mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik verbunden ist“) kann aufgrund der dargestellten Anamnese und des Psychopathologischen Befundes nicht abgeleitet werden. Die Verwendung der diversen Diagnosen mutet unscharf und inkonsistent an. Trotz deren Dürftigkeit, wollen die Kollegen „aufgrund der erhobenen Befunde“ eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt haben. Das Kind sei in seiner emotionalen Entwicklung ein Jahr zurück. Wie gesagt: Das Gutachten versteigt sich zu einer Beurteilung, die aufgrund der erhobenen Befunde und Anamnese nicht gemacht werden kann.

Ein namhafter Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie an einer deutschen Universitätsklinik, der ungenannt bleiben möchte, dem Netzwerk aber bekannt ist

Quelle: http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/html/melissa_gutachten.html



AMTSGERICHT ERLANGEN

91052 Erlangen, 01. Februar 2007

006 F 01004/06

In Sachen

Melissa Busekros, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen,
geb. am 23.04.1991, gesetzlich vertreten durch Busekros Hu-
bert und Gudrun, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen

- Betroffene -

weitere Beteiligte:

Jugendamt:

Stadt Erlangen, Stadtjugendamt, Rathausplatz 1, 91052
Erlangen

Mutter:

Gudrun Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

Vater:

Hubert Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

wegen elterlicher Sorge
hier: einstweilige Anordnung

ergeht durch die unterzeichnende Richterin folgender

Beschluss

1. Den Beteiligten Hubert und Gudrun Busekros wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und die Vertretung bei Ämtern und Behörden für das gemeinsame Kind

Melissa Amina Zalona Busekros, geb. am
23.04.1991,

sowie das Recht andere Anträge nach dem Sozialgesetz-
buch zu stellen

entzogen.

2. Soweit in das Sorgerecht der Eltern eingegriffen wird,
wird Pflegschaft angeordnet.

....

3. Zum Pfleger wird das Stadtjugendamt Erlangen bestimmt.
4. Jede Person, die das genannte Kind in Gewahrsam hat, hat das Kind an den Pfleger herauszugeben.
5. Das zuständige Jugendamt darf zur Durchsetzung dieser Anordnung Gewalt gegen den Herausgabepflichtigen anwenden und soweit erforderlich, polizeiliche Vollzugsorgane zur Unterstützung beiziehen und sich der Hilfe des zuständigen Gerichtsvollziehers bedienen, der ermächtigt wird, zu diesem Zweck das Kind einer Person, die es in Gewahrsam hat, notfalls gewaltsam wegzunehmen und es dem Pfleger zu übergeben und zur Durchsetzung, soweit erforderlich, die Wohnung der Eltern in der Schallershofer Str. 72 a in Erlangen zu öffnen und zu betreten.
6. Zur Verfahrenspflegerin für die Jugendliche wird
Frau Rechtsanwältin
Claudia Schmid,
Rudelsweiher Str. 25 b, 91054 Erlangen
bestellt.

Gründe

Die Beteiligten Gudrun und Hubert Busekros sind die Eltern der Jugendlichen Melissa Amina Zalona Busekros, geb. am 23.04.1991. Die elterliche Sorge steht ihnen gemeinsam zu. Melissa hat 5 jüngere Geschwister. Melissa wurde zum 28.02.2005 durch die Schulleitung des Christian-Ernst-Gymnasiums in Erlangen von Amts wegen vom Schulbesuch abgemeldet, nachdem sie seit September 2004 die Schule nur noch sehr selektiv besuchte, nachdem sie das Klassenziel der 7. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2003/2004 nicht erreicht hatte und erneut in die Jahrgangsstufe 7 eingeteilt worden war. Die Rechtmäßigkeit der Schulabmeldung wurde durch Beschluss des Bayerischen VGH vom 16.12.2005 rechtskräftig festgestellt und Melissa wurde am gleichen Tag an der zuständigen Sprengelschule, der Hermann-Hedenus-Hauptschule angemeldet, nachdem die 9-jährige Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 Abs. 3 BayEUG noch nicht abgelaufen war. Am 02.02.2006 wurde versucht, Melissa mit Hilfe der Polizei zwangsweise zur Schule zu bringen, nachdem der Schulzwang mit Bescheid vom 30.01.2006 durch das Rechtsamt der Stadt Erlangen angeordnet worden war. Melissa konnte nicht angetroffen werden, die Eltern erklärten, sie halte sich im englischsprachigen Ausland auf, ohne den genauen Aufent-

haltsort zu benennen. Mit Schreiben vom 07.08.2006 wurde das Familiengericht durch das Jugendamt der Stadt Erlangen vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Für Melissa besteht derzeit die Berufsschulpflicht fort.

Das Gericht hat Termin zur Anhörung der Eltern und Melissa bestimmt. Die Ladung Melissas kam mit dem handschriftlichen Vermerk zurück "Empfänger abwesend". Zum Anhörungstermin erschien lediglich der Vater und erklärte, von seiner Ehefrau bevollmächtigt zu sein auch in deren Namen zu handeln und legte eine entsprechende Vollmacht vor. Er wurde im Termin darauf hingewiesen, dass das Gericht beim vorliegenden Sachverhalt, Verletzung der Schulpflicht über einen längeren Zeitraum, verpflichtet ist zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls Melissas besteht, insbesondere sei es notwendig zu wissen, wo Melissa sich aufhalte und wo sie beschult werde und wenn ja in welcher Form.

In der Vergangenheit hatte der Vater zu den Akten 2 Faxe mit Datum 04.08.2006 und 08.09.2006 gereicht, aus denen sich eine Anschrift Melissas bei einer Familie "A. Faltas" in Sydney, Australien, ergab, wo sich die Tochter angeblich aufhalte. Anlässlich des Gerichtstermins erklärte der Vater, dem Staat stehe kein Recht zur Prüfung zu. Seine Tochter werde bei seinem Freund zu Hause unterrichtet. Er empfinde die Vorladung als Eingriff und Zwang in seine Familie und halte sie für völlig unbegründet. Er drohte offen, mit jedem Schritt, der gegen die Familie unternommen würde, werde er die Kinder weiter dem Staat entziehen. Auf Nachfragen, ob diese Äußerung so zu verstehen sei, dass sich die Familie mit Umzugsgedanken trage, bejahte er. Er bestätigte auf weiteres Nachfragen, dass sich die Ehefrau und die Kinder nicht mehr in der Wohnung in Erlangen aufhalten würden. Er übergab zu den Akten umfangreiches Material zum Themenkreis Hausunterricht und dessen grundrechtliche Relevanz. Zwischenzeitlich hat am 20.11.2006 ein Gespräch mit dem Vater in den Räumen des Jugendamtes stattgefunden, in dem er erklärte, ein Umzug der gesamten Familie ins Ausland sei geplant, weitere Angaben über den Aufenthaltsort von Melissa und die Art der Beschulung machte er nicht. Er machte deutlich, dass er und seine Ehefrau dies selbst entscheiden wollen.

Am 27.11.2006 fand ein unangemeldeter Hausbesuch durch die zuständige Richterin in der Wohnung der Familie statt, bei dem die Mutter, Frau Gudrun Busekros, angetroffen werden konnte. Die Mutter erklärte sich gesprächsbereit und äußerte, dass auch sie nicht sagen möchte, wo Melissa sich aufhalte, versicherte jedoch, dass es ihrer Tochter gut gehen würde. Auch die Mutter bejahte Auswanderungsgedanken.

Das Gericht hat dann zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung die zwangsweise Vorführung Melissas zur Anhörung angeordnet und als Sachverständigen Herrn Dr. Schanda von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg hinzugezogen. Am 30.01.2006 erfolgte die Anhörung in den Räumen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Nürnberg, bei

der auch die zuständige Sachbearbeiterin des Stadtjugendamtes Erlangen zugegen war.

Am 31.01.2007 hat der hinzugezogene Sachverständige Herr Dr. Schanda eine fachärztliche Stellungnahme zu den Akten gereicht. Aus dem Erstkontakt mit Melissa ergab sich, dass bei ihr eine emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters vorliegt, die mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik verbunden ist (ICD/10 F 92.0)

Es besteht der dringende Verdacht einer damit einhergehenden erheblichen Gefährdung des Kindeswohls. Melissa weicht in ihrer seelischen Gesundheit seit mindestens einem Jahr von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. Aufgrund des vorgefundenen Krankheitsbildes ist derzeit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur stationären Unterbringung in einer heilpädagogischen therapeutischen Einrichtung gegeben sind. Eine Behandlung ist dringend erforderlich, um Melissa in die Lage zu versetzen, ein von ihr gewünschtes selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben zu führen.

Die Eltern verweigern eine Mitwirkung. Anrufe am 30.01.2006 sowohl beim Vater als auch der Mutter Melissas mit dem Versuch, sie zu einem Elterngespräch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Abklärung der weiteren Maßnahmen und der erforderlichen Behandlung der bei Melissa vorhandenen Symptomatik zu vereinbaren und abzusprechen, scheiterten. Die Mutter zog sich darauf zurück, die Angelegenheit erst mit dem Vater besprechen zu müssen. Der Vater berichtete in einem Telefonat am Nachmittag mit dem Sachverständigen, dass er davon ausgehe, seine Tochter werde im Sommer 2008 mit ihrem Studium beginnen, da sie sämtlichen Stoff nachgelernt habe, er lehne reguläre Beschulung weiterhin ab. Er verlange eine Wiederaufnahme Melissas in ihrer alten Klasse. Er sehe sich als Opfer staatlicher Willkür und werde sich gegen eine reguläre Beschulung Melissas wehren. Eine Beschulung in der an der KJP Erlangen angegliederten Schule für Kranke könne er sich nur schwer vorstellen. Über die seelische Befindlichkeit von Melissa konnte er sich nicht äußern und sah keinerlei Gefährdung der seelischen Entwicklung.

Die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes berichtete am 31.01.2007 fernmündlich, dass ein telefonischer Gesprächsversuch mit dem Vater gescheitert sei. Der Vater habe sich lediglich empört über die durchgeführte Vorführung und dann den Hörer aufgelegt.

Bei dieser Sachlage kann der bestehenden akuten Gefährdung des Kindeswohls auf keine geringer einschneidende Weise begegnet werden, als hier in das Elternrecht zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung einzugreifen und durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts zur Gesundheitsfürsorge zur Regelung schulischer Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten sicherzustellen, dass das behandlungsbedürftige Kind schnellstmöglich der erforderlichen Behandlung und Therapie zugeführt wird.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt.

Wegen der Dringlichkeit waren die erforderlichen Anhörungen nicht vor Erlass dieses Beschlusses durchzuführen. Es besteht auch der dringende Verdacht, dass der Vater seine Drohungen wahr macht und versuchen wird, Melissa einem staatlichen Zugriff zu entziehen. Die Anhörungen werden umgehend nachgeholt werden.

Bei der gegebenen Sachlage erachtet das Gericht es wiederum als dringend notwendig, eine Ermächtigung zur Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Anordnung gem. § 33 Abs. 2 FGG, falls erforderlich, anzuordnen.

Eine vorherige Bekanntmachung dieser Anordnung an die Herausgabepflichtigen hat zu unterbleiben. Bei Vollzug ist die gerichtliche Verfügung, den von der Amtshandlung betroffenen vorzuzeigen und auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung auszuhändigen.

Frank-Dauphin
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Erlangen, 01. Februar 2007

Oener,
Urkundsbeamtin





AMTSGERICHT ERLANGEN

91052 Erlangen, 01. Februar 2007

006 F 01004/06

In Sachen

Melissa Busekros, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen,
geb. am 23.04.1991, gesetzlich vertreten durch Busekros
Herrn und Frau, Schallershofer Str. 72a, 91056 Erlangen

- Betroffene -

Verfahrenspflegerin:
Rechtsanwältin Claudia Schmid,
Rudelsweiher Str. 25 b, 91054 Erlangen

weitere Beteiligte:

Jugendamt:

Stadt Erlangen, Stadtjugendamt, Rathausplatz 1, 91052
Erlangen

Mutter:

Gudrun Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

Vater:

Hubert Busekros, Schallershofer Str. 72 a, 91056 Erlangen

wegen elterlicher Sorge
hier: einstweilige Anordnung

ergeht durch die unterzeichnende Richterin folgender

Beschluss

Den Eltern Hubert und Gudrun Busekros wird unter An-
drohung eines Zwangsgeldes bis zu 10.000,00 EUR verbo-
ten, das Kind

Melissa Amina Zalona Busekros, geb. 23.04.1991

außerhalb der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu
bringen.

Die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutsch-
land werden ersucht, im Rahmen der Grenzfehndung
jede Ausreise des Kindes aus der Bundesrepublik
Deutschland, jedenfalls aber aus dem Hoheitsgebiet

der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen zu verhindern, sofern die Begleitperson nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge oder der Personensorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für das Kind ist.

Gründe

Nach § 1666 BGB hat das zuständige Familiengericht im Wege der einstweiligen Anordnung den Eltern Hubert und Gudrun Busekros das Aufenthaltsbestimmungsrecht und weitere Teilbereiche der elterlichen Sorge betreffend das Kind Melissa Busekros, geb. am 23.04.1991, entzogen, da andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.

Nach dem bisherigen Verhalten der Eltern und dem Sachvortrag des Vaters und dem bisherigen Verfahrensgang ist ernsthaft zu befürchten, dass die Eltern versuchen werden, das Kind aus Deutschland wegzubringen. In der Vergangenheit hat sich Melissa nach den angestellten Ermittlungen und eigenen Angaben in Australien aufgehalten, nachdem versucht worden war, sie zwangsweise mit Hilfe polizeilicher Einsatzkräfte zur Schule zu bringen. Der Vater hat anlässlich eines Anhörungstermins bei Gericht am 11.10.2006 erklärt, mit jedem Schritt, den der Staat gegen ihn unternehme, werde er die Kinder weiter dem Staat entziehen und ganz offen ausgesprochen, dass er sich mit Ausreise- und Auswanderungsgedanken trägt. In der Folgezeit hat er sich geweigert, den Aufenthaltsort seiner Tochter bekanntzugeben, so dass umfangreiche Ermittlungen angestellt werden mussten und letztlich die Tochter unter Anordnung unmittelbaren Zwanges zu einem Anhörungstermin am 30.01.2007 vorgeführt werden musste.

Die erforderlichen Anhörungen werden nachgeholt.

Frank-Dauphin
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Erlangen, 01. Februar 2007

Oener,
Urkundebeamtin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Oener', written over the typed name.